



# SATZUNG

# VEREINSSATZUNG

## 1 NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFTEN

1.1. Der Verein führt den Namen:

**autismus Regionalverband Weser-Ems e.V.**

1.2. Der Sitz des Vereins ist in 49716 Meppen.

1.3. Der Verein ist beim Amtsgericht Meppen in das Vereinsregister unter der Nr. 461 eingetragen.

1.4. Der Verein gehört zum Bundesverband: **autismus** Deutschland e.V.

1.5. Der Verein ist ordentliches Mitglied beim: Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Niedersachsen e.V.

## 2. ZWECK UND AUFGABE

2.1. Zweck und Aufgabe des Regionalverbandes sind Hilfs- und Fördermaßnahmen zu Gunsten von Kindern, Jugendlichen aller Altersstufen und erwachsenen Behinderten mit autistischen Verhaltensweisen in Verbindung mit geeigneten Schulen, pädagogischen, heilpädagogischen, medizinischen und sonstigen zweckentsprechenden Einrichtungen.

2.2. Der Regionalverband kann solche Einrichtungen selbst schaffen oder sich an diesen beteiligen.

2.3. Der Regionalverband will zur Information von Eltern, Pädagogen, Erziehern und Therapeuten von Behinderten mit autistischen Verhaltensweisen hinsichtlich der durch den Autismus bestehenden besonderen Probleme beitragen.

- 2.4. Der Regionalverband will sich mit geeigneten Mittel für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit autistischen Verhaltensweisen einsetzen.

### **3. GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, da diese stets Spendencharakter haben.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. MITTEL DES VEREINS**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 4.1. Mitgliedsbeiträge
- 4.2. Geld- und Sachspenden
- 4.3. Öffentliche Zuschüsse
- 4.4. Sonstige Zuwendungen

## **5. MITGLIEDSCHAFT**

5.1. Die Mitgliedschaft des Regionalverbandes können erwerben:

5.1.a) Eltern (auch einzeln) von Behinderten mit autistischen Verhaltensweisen.

5.1.b) Fachleute und sonstige natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Arbeit des Regionalverbandes interessiert sind.

5.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

6.1. Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

6.2. Durch Tod eines Mitgliedes.

6.3. Durch Ausschließung:

6.3.a) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu- und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält; oder mit seiner Beitragszahlung für mindestens 2 (zwei) Kalenderjahre im Verzug ist.

6.3.b) Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschlie-

ßungsgründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

- 6.3.c) Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von 1 (einem) Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **7. ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. der Vorstand
- 7.3. der Beirat

## **8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 8.1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

Die Versammlung leitet der/die Vorsitzende; er/sie kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen.

- 8.2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- 8.2.a) Die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden.
  - 8.2.b) Die Entlastung des Vorstandes.
  - 8.2.c) Die Wahl des Kassenprüfers.
  - 8.2.d) Die Genehmigung des Jahresabschlusses.
  - 8.2.e) Den Vereinshaushalt (Beschlüßfassung).
  - 8.2.f) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - 8.2.g) Satzungsänderungen.
  - 8.2.h) Die Auflösung des Regionalverbandes und die Verwendung nach § 13 des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.
- 8.3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 8.4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienen abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der den Erschienen zustehenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

## 9. VORSTAND

9.1. Der Vorstand umfaßt 5 bis 8 Personen, wovon mindestens 3, 4 bzw. 5 Personen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) sein müssen.

Bei Bedarf ist die Erweiterung des Vorstandes auf mehr als 8 Personen durch die Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand besteht aus folgenden Vertretern:

9.1.a) dem Vorsitzenden

9.1.b) dem 1. Stellvertreter

9.1.c) dem 2. Stellvertreter

9.1.d) dem Kassenwart

9.1.e) dem Schriftführer

9.1.f) dem Beisitzer

9.1.d) dem Beisitzer

9.1.h) dem Beisitzer

Die ersten 5 Personen des Vorstandes umfassen immer Buchstabe a) bis e).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf höchstens 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9.2. In den Vorstand können nur solche Personen gewählt werden, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis, gleich welcher Art, beim Verein oder seiner Einrichtungen stehen.

9.3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit auch den Regionalver-

band vertreten kann. Seine Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzusetzen.

- 9.4. Der Vorstand ist grundsätzlich Vorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins.
- 9.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 9.6. Für das Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung oder Ausfall des Vorsitzenden vertreten darf.
- 9.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Nachfolgers einzuberufen.

## **10. KASSENPRÜFUNG**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der den Jahresabschluß und die Rechnungsführung zu prüfen hat. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

## **11. BEIRAT UND ARBEITSKREIS**

- 11.1. Zur fachlichen Beratung, sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat einberufen werden. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen.  
Die Vorstandsmitglieder werden zu Beiratssitzungen geladen.
- 11.2. Zur Wahrung der Belange der Behinderten, Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten können von den Mitgliedern unter Hinzuziehung von Fachleuten (Pädagogen, Mediziner etc.) örtliche Arbeitskreise gebildet werden. Sie wählen einen Sprecher und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen. Über die Tätigkeit ist dem Vorstand zu berichten. Sie werden nach außen hin nach Abstimmung mit dem Vorstand tätig.



## 12. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 13. AUFLÖSUNG

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

**autismus** Deutschland e.V.

Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen erfolgen. Bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens 50 (fünfzig) % aller Mitglieder erforderlich.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 31.08.2016

**Satzungsänderungen/Nachträge:**

**Bankverbindungen:**

**Emsländische Volksbank e.G., Meppen**

IBAN: DE55266614940103344100 BIC: GENODEF1MEP

---

**Sparkasse Emsland**

IBAN: DE06266500010037001807 BIC: NOLADE21EMS